

Schule Strenge

Abfrage zum Aufenthalt in den Herbstferien 2020

02.10.2020

Liebe Sorgeberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

die Schulen in Hamburg müssen dafür sorgen, dass sich das Coronavirus nicht in den Schulen verbreitet. Schülerinnen und Schülern, die aus einem Risikogebiet nach Deutschland zurückgekehrt sind, ist es untersagt, zum Schulbeginn am 19. Oktober 2020 das Schulgelände zu betreten, sofern sie nicht die zum Zeitpunkt gültigen Quarantäneregelungen erfüllen. Diese Regelung gilt darüber hinaus für Schülerinnen und Schüler, die in den Ferien das Betreuungsangebot an Schulen wahrnehmen möchten.

Im Oktober wird voraussichtlich in allen Bundesländern eine neue Regelung zur Quarantäne für Reiserückkehrer aus Risikogebieten eingeführt werden. Nach dieser neuen Regelung kann die aktuell 14-tägige Quarantäne durch einen Test frühestens ab dem 5. Tag nach Rückkehr vorzeitig beendet werden. Die Quarantäne ist erst dann beendet, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt.

Bitte informieren Sie sich unter <https://www.hamburg.de/coronavirus/> über den aktuellen Stand.

Risikogebiete sind Länder, die in der Liste des Robert-Koch-Instituts aufgeführt sind. Dies sind aktuell u. a. die Länder Afghanistan, Albanien, Montenegro, Landesteile Kroatiens, Türkei, Syrien, die USA und Spanien einschließlich der Kanarischen Inseln. **Die vollständige Liste finden Sie hier:**

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Wir bitten Sie deshalb als Sorgeberechtigte um folgende Erklärung, die Sie an die Klassenlehrkraft oder zuständige Lehrkraft Ihres Kindes geben:

Hiermit erkläre ich, dass mein Kind

Vorname

Name

- nicht aus einem der Risikogebiete nach Deutschland eingereist ist.
- aus einem der Risikogebiete eingereist ist, aber die geltenden Quarantäneregelungen eingehalten und anschließend negativ getestet wurde. Eine Kopie des Testes füge ich bei.

(Zutreffendes ankreuzen) _____

Unterschrift eines Sorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers

Rechtsgrundlage dieser Auskunft ist § 23 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO